

**Richtlinien
für die Vergabe von Aufträgen
durch das
Städtische Gebäudemanagement Bonn
(Vergabeordnung SGB)**

1 Allgemeines

- 1.1 Die nachstehenden Richtlinien sind, sofern nicht im Einzelfall abweichende Regelungen beschlossen sind, auf alle Vergaben von Lieferungen und Leistungen des SGB anzuwenden.
Sie gelten auch dann, wenn die Finanzierungsmittel ganz oder teilweise von anderer Seite zur Verfügung gestellt werden.
Die mit der Bewilligung dieser Finanzierungsmittel verbundenen Bedingungen und Auflagen sind zu beachten
- 1.2 Vergabeausschüsse im Sinne dieser Richtlinien sind die Gremien, denen durch Gesetz, Hauptsatzung oder Ratsbeschluss für ihren Aufgabenbereich Entscheidungsbefugnisse in Vergabeangelegenheiten des SGB übertragen sind.

2 Richtlinien

2.1 Bei der Vergabe von Aufträgen sind

- die Verdingungsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) - VOL, Teil A (Allgemeine Bestimmungen über die Vergabe von Leistungen) oder
- die Vergabe- und Vertragsordnung - VOB-, Teil A (Allgemeine Bestimmungen über die Vergabe von Bauleistungen) oder
- die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF)

in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden, soweit nachstehend nichts Anderes bestimmt ist.

2.2 Umweltschutz

Bei öffentlichen Auftragsvergaben und Beschaffungen sind

- der RdErl. des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 29.03.1985 betr. die Berücksichtigung des Umweltschutzes bei der Vergabe öffentlicher Aufträge in der jeweils geltenden Fassung
- der RdErl. des Ministeriums für Städtebau, Wohnen, Kultur und Sport vom 19.10.2002 betr. die baupolitischen Ziele des Landes NRW sowie

- der RdErl. des Ministeriums für Bauen und Wohnen (am 01.01.2003 MSWKS) vom 21.12.1998 betr. umweltschonendes Bauen des Landes
- der Ratsbeschluss vom 29.02.1996 zum Verzicht auf umweltschädliche Materialien bei städtischen Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen, insbesondere auch im Hinblick auf die Berichtspflichten gegenüber dem Vergabeausschuss,
- der Ratsbeschluss vom 08.07.2004 zur Einhaltung der Standards, die ausbeuterische Kinderarbeit verhindern

entsprechend anzuwenden.

2.3 Bevorzugte Bewerber

Bei der Auftragsvergabe sind die in den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen genannten Bewerber nach Maßgabe der hierfür geltenden Richtlinien und Erlasse bevorzugt zu berücksichtigen.

3 Festlegung und Entscheidung über die Art der Vergabe

3.1 Freihändige Vergabe

- 3.1.1 Aufträge bis 10.000,-- EURO können ohne Ausschreibung vergeben werden.
- 3.1.2 Aufträge über 10.000,-- EURO dürfen nur dann freihändig vergeben werden, wenn aus wichtigen sachlichen Gründen oder wegen der Eigenart der Leistungen oder Lieferung hierzu die Voraussetzungen nach § 3 Nr. 4 VOL - Teil A - bzw. § 3 Nr. 4 VOB - Teil A - vorliegen.
- 3.1.3 Soweit für den Auftrag mehr als ein Unternehmer in Betracht kommt, sind bei Aufträgen ab 2.500,-- EURO mehrere Angebote zum Preisvergleich einzuholen.

3.2 Beschränkte Ausschreibung

- 3.2.1 Aufträge über 10.000,-- EURO bis 50.000,-- EURO sind grundsätzlich beschränkt auszuschreiben, es sei denn, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen gem. Nr. 3.1.2 eine freihändige Vergabe gerechtfertigt oder eine öffentliche Ausschreibung angezeigt ist.
- 3.2.2 Aufträge über 50.000,-- EURO dürfen nur dann beschränkt ausgeschrieben werden, wenn aus wichtigen sachlichen Gründen oder wegen der Eigenart der Leistung oder Lieferung hierzu die Voraussetzungen nach § 3 Nr. 3 VOL – Teil A - bzw. § 3 Nr. 3 VOB - Teil A - vorliegen.

3.3 Auswärtige Unternehmer

Es sollen in der Regel auch auswärtige Unternehmer aufgefordert werden.

3.4 Öffentliche Ausschreibung

Aufträge über 50.000,-- EURO sind grundsätzlich öffentlich auszuschreiben, es sei denn, dass bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen gemäß Nr. 3.1.2 eine freihändige Vergabe oder gem. Nr. 3.2.2 eine beschränkte Ausschreibung gerechtfertigt ist.

3.5 EU-Vergaberecht

Sofern die in § 2 der Vergabeverordnung - VgV festgelegten Vergabegrenzen überschritten werden, bestimmt sich die zu wählende Vergabeart nach § 3 a VOL/A bzw. bei Bauleistungen nach § 3 a VOB/A.

3.6 Dauerschuldverträge

Bei Dauerschuldverträgen nach der VOB ermittelt sich der Auftragswert aus der Summe der für jede Teilleistung vereinbarten Vergütung. Soweit sie unbefristet sind, ist der Jahreswert zugrunde zu legen. Bei Dauerschuldverträgen nach der VOL wird der geschätzte Gesamtauftragswert gemäß § 1a VOL ermittelt.

4 Zusammenlegung oder Aufteilung von Aufträgen

4.1 Von der Regel, dass Leistungen mit den dazugehörigen Lieferungen vergeben werden sollen, darf nur abgewichen werden, wenn dies technisch oder wirtschaftlich begründet ist.

4.2 Mehrere Vergaben gleicher Art sind möglichst zu einem Auftrag (z.B. Jahresvertrag) zusammenzufassen. Dies gilt insbesondere für Aufträge, die sonst den Betrag von 10.000,-- EURO nicht überschreiten.

4.3 Zusammengehörende Aufträge dürfen nicht in mehrere kleine Aufträge aufgeteilt werden, um die Vorschriften dieser Vergabeordnung zu umgehen.

5 Vergabe von Honoraraufträgen

5.1 Honoraraufträge können ohne die Einholung von Vergleichsangeboten freihändig vergeben werden, wenn die Vergütung in einer Gebührenordnung festgelegt und die Bemessungsgrundlage eindeutig bestimmt ist.

Sofern der in § 2 VOF genannte Auftragswert erreicht wird, bestimmt sich das zu wählende Vergabeverfahren nach § 5 VOF.

5.2 Das gleiche gilt für die Honoraraufträge, für die die Vergütung in einer gesetzlichen Gebührenordnung festgelegt und die Bemessungsgrundlage eindeutig bestimmt ist.

5.3 Bei sonstigen Honoraraufträgen sind ab einer geschätzten Honorarsumme von 10.000 EURO auf der Grundlage eines vorgegebenen Leistungsbildes bzw. einer Aufgabenbeschreibung - soweit möglich - im Rahmen einer Markterkundung mehrere Leistungsangebote einzuholen.

6 Entscheidung über die Zuschlagserteilung

6.1 Die Prüfung der Vergaben durch das Rechnungsprüfungsamt richtet sich nach § 5 der Rechnungsprüfungsordnung. Aus den Einladungen zu den Sitzungen des Vergabeausschusses muss erkennbar sein, ob das Rechnungsprüfungsamt die Vergabeunterlagen bereits geprüft hat. Auf evtl. Bedenken oder Vorbehalte ist in der Vorlage hinzuweisen.

6.2 Der Vergabeausschuss gemäß Ziffer 1.2 (Betriebsausschuss bzw. die zuständige Bezirksvertretung) entscheidet entsprechend § 5 Abs. 2 der Betriebsatzung über die Auftragsvergaben.

6.3 Die Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen über 5.000,-- EURO an den in § 14 der Hauptsatzung aufgeführten Personenkreis trifft der Betriebsausschuss. Soweit es sich um eine freihändige Vergabe handelt, entscheidet der Rat.

7 Aufhebung einer Ausschreibung

Bei jeder Aufhebung einer Ausschreibung ist die Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes vorher einzuholen.

8 Nachtragsaufträge

- 8.1 Das Verbot der Aufteilung von Aufträgen nach Nr. 4.3 dieser Richtlinie gilt auch für Nachtragsaufträge.
Ergibt sich nach Vergabe eines Auftrages die Notwendigkeit eines Nachtragsauftrages, so sind sämtliche voraussehbaren Zusatzleistungen oder Änderungen in einem Auftrag zusammenzufassen und grundsätzlich zu Einheitspreisen zu vergeben. Soweit hierbei nicht die Preise des Hauptangebotes übernommen oder zugrundegelegt werden können, muss die Preisangemessenheit vom Auftragnehmer durch prüfbare Kalkulationsunterlagen nachgewiesen werden. Das gleiche gilt für Preisvereinbarungen außerhalb von Nachtragsaufträgen.
- 8.2 Aufträge über Lieferungen und Leistungen einschließlich Bauleistungen, die nicht in unmittelbarer Abhängigkeit zu einem erteilten Hauptauftrag stehen, dürfen nicht als Nachtrag behandelt werden. Sie unterliegen als unabhängige Einzelaufträge den Bestimmungen des Abschnittes 3 dieser Vergaberichtlinien.
- 8.3 Überschreitet die Summe der Nachtragsleistungen bei Lieferungen und Leistungen sowie Honoraren einen Wert von 5.000,- €, bei Bauleistungen den Wert von 15.000,- €, unterliegen diese der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt. Hierzu sind vor Durchführung des Auftrages die Angebotsunterlagen mit eingehender Begründung ihrer Notwendigkeit dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen.

9 Beschlussprotokoll

Über die Beratungen und Entscheidungen des Vergabeausschusses ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

10 In-Kraft-Treten

Diese Vergabeordnung tritt am 1. Mai 2005 in Kraft.

- - -

Die vorstehenden Richtlinien wurden vom Betriebsausschuss für das Städtische Gebäudemanagement Bonn in seiner Sitzung am 19. April 2005 einstimmig beschlossen.